



**A**brecht und Elisabeth Clara Eu-  
 genia Infantin zu Hispanien/  
 Von Gottes gnaden / Erbherzogin  
 zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund/  
 Brabant / Limburg / Lützenburg / und  
 Geldern / Graffin zu Habsburg / Flan-  
 dern / Arthois / Burgund / Tyrol / Pfaltz-  
 graffin zu Hennegow / Holland / See-  
 land / Namur und Zutphen / Marg-  
 graffin des H. Römischen Reichs / Herz-  
 und Frau zu Friesland / Salins Mech-  
 len / der Stätt und Landen Utrecht /  
 Owerffel und Gröningen / ic. Allen  
 und jeden so gegenwärtiges vorkombt /  
 Gruß.

Nachdem durch bosheit der zeit vie-  
 le / so wol durch der Landfürsten / un-  
 serer Hochgeehrter Vorfahren / publi-  
 cierte Placaten / als bürgerliche Rech-  
 ten / an verschiedenen örthern / im ge-  
 brauch angenommen wolverordnete  
 sachen / nicht so wol und richtig wie sich

gebühret underhalten/ und den auch die  
 unterschiedliche gemühter und Sinn-  
 ligkeiten der Menschen/ in disputierli-  
 chen dingen/ allerhand zweyffel darun-  
 der gestrewet: Wir aber demselben rath  
 zu schaffen begerend/ in nachsetzung der  
 guten intention und wolmeinung wenz-  
 land mildseeligen andenckes / König  
 Philippi des andern dieses nahmens /  
 unsers in Gott ruhenden Hoch- und  
 wolgeehrten Herrn und Vatters (so zu  
 dem ende etliche Ihrer Mayest. und L.  
 Fürnehmste Ministren bey auch wenz-  
 land unsers vielgeliebten Herrn Bru-  
 ders / Erzhertzogen Ernesten / Nie-  
 derländischen General Gubernaments  
 und Regierungszeiten versambeln las-  
 sen/ durch welche dazumahl auff vor-  
 abgeleuffenes gutbedüncken dero hie-  
 rüber ersuchten Råht allerhand Punc-  
 ten und Articklen zu obgerührtem ef-  
 fect entworffen) alles in Unserem ge-  
 heymen Råht übersehen und revidiren  
 lassen. So haben Wir auff abermahl  
 vorgehabter herabtschlagung Unserer  
 Råht und eingemönnene relation Ihres  
 hinc

hinderbringens gnädigst gesetzt und geordnet / setzen und ordnen durch gegenwärtige patentbrieff in forma eines ewigen Edicts oder Gesetzes / und zu gemeiner wolffahrt Unserer Stände und Unterthanen die puncten und stück / welche hiernach folgen.



### Erster Artickel.

**Z**um ersten / gebiethen und befehlen wir / allen Stätten und Aemptern / obgemeldter Unserer Landschafften und Stände / welche seit hero dem jahr 1540. über außbringung Landfürstlichen decrets und emologation ihrer gebräuch und gewonheiten ( wie der zeit durch wienland Ihre Kayf. Mayest. hochlöbseeligster gedächtnuß / verordnet worden ) säumig oder nachlässig gewesen / den Rächten Ihrer Provinzen eine beschreibung oder declaration Ihrer Gebräuch / welche sie biß anhero verübet / innerhalb sechs Monaten / nach publication dieses / zu überschicken / bey peen die darzu erforderte gebühr / durch sonderliche Commissarien auff unkösten der säumigen und sehlbahren zu thun / gestalt darnach dieselbige Uns oder Unserem gehennem Racht / durch obgemeldte Rächte mit ihrem advis respective zuzusenden / und sie alsdann